

Statuten

Verein HOCHSTAMM SUISSE / HAUTES- TIGES SUISSE

Durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 11. Januar 2000
Revision anlässlich der 1. Generalversammlung vom 27. März 2001



Artikel 1 Name

Unter dem Namen HOCHSTAMM SUISSE, französisch HAUTES-TIGES SUISSE besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die wirtschaftliche Besserstellung und die Erhaltung und Förderung der Hochstamm-Obstgärten und die damit verbundene Arten- und Sortenvielfalt in der Schweiz durch Förderung des Konsums der Hochstamm-Produkte und insbesondere die Sicherung und Verbreitung des Labels HOCHSTAMM SUISSE.

Artikel 3 Mittel

Der Verein sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Vergabe des Hochstamm-Labels HOCHSTAMM SUISSE
- b) Formulierung der Label-Anforderungen, insbesondere mit einem Mehrpreis für die Produzenten
- c) Sicherung und Kontrolle des Labels
- d) Öffentlichkeitsarbeit für das Label und für den Konsum der Hochstamm-Produkte
- e) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen.

Artikel 4 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

Der Verein besteht aus Kollektivmitgliedern, die sich für die Förderung der Hochstamm-Obstgärten einsetzen, und Einzelmitgliedern, welche Obst mit dem Label HOCHSTAMM SUISSE produzieren oder verwerten. Die Aufnahme der Kollektivmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen. Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 30. Juni einzureichen. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 5 Organe

Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 6 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet alljährlich statt. Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von zehn Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung zur GV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden. Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten

Generalversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

Artikel 7 GV: Zuständigkeit

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- h) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- i) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 5
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Festsetzung der Anforderungen für das Label
- m) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Artikel 8 GV: Stimmrecht

Die Kollektivmitglieder verfügen unabhängig von ihrer Grösse über je fünf Stimmen, Einzelmitglieder über je eine Stimme. Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsident/in, Vizepräsident/in und Ressortverantwortlichen, zusammen mind. 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme von Präsident/in selber.

Artikel 10 Vorstand: Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verein. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen, welche unter seiner Anleitung die operative Arbeit ausführt. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien Präsident/in, Vizepräsident/in und Geschäftsführer/in. Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern und Angestellten die Unterschriftsberechtigung erteilen.

Artikel 11 Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren. Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 12 Finanzen

Einnahmen des Vereins: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Labelnehmer, Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstigen Einnahmen.

Ausgaben des Vereins: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes.
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 13 Anforderungen für das Label

Die Generalversammlung beschliesst die Anforderungen für das Label.

Artikel 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15 Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

Artikel 16 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden an der GV notwendig. Die Versammlung beschliesst über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Diese sind einer Institution mit gleichen oder ähnlichen Zielen zuzuweisen. Die Rechte am Label fallen an Schweizer Vogelschutz SVS – BirdLife Schweiz und Pro Natura zurück.

Artikel 17 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Januar 2000 genehmigt. Die Revision der Artikel 1, 4 und 10 wurde an der Generalversammlung vom 27. März 2001 genehmigt.